

Satzung des
Freundeskreis des Hospiz Schöneberg-Steglitz e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

Freundeskreis des Hospiz Schöneberg-Steglitz e. V.

(2) Er hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Unterstützung des Hospizes Schöneberg-Steglitz (ambulant und stationär).

(2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Verbreitung und Diskussion der Themen Tod und Sterben sowie Trauer und Abschied in der Öffentlichkeit / Gesellschaft (z.B. Seminare, Info-Stand, usw.)

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 2 genannten Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt, unterstützt und fördert Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muss schriftlich bis 3 Monate zum Jahresende mitgeteilt werden.

(4) Bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

(5) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie ist mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und ist mindestens einmal im Geschäftsjahr abzuhalten.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Wahrung einer Einladungsfrist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladung aller Vereinsmitglieder zur Mitgliederversammlung wird an die letzte bekannte Adresse verschickt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

(4) Satzungsänderungen sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

Entlastung des Vorstands

Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts

Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

Wahl des Vorstands

Beratung und Anträge zur Förderung der Vereinsarbeit

Genehmigung des Haushaltsplans

Entgegennahme des Kassenprüfungsbericht

Wahl der Kassenprüfer

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Amtszeit endet erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand auf Vorschlag der verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands ein Mitglied des Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den geschäftsführenden Vorstand berufen.

(3) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und über die ein Protokoll zu fertigen ist.

(4) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende / die Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Finanzen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 7 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die –Nachbarschaftsheim Schöneberg Pflgerische Dienste gGmbH-Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für die Hospiz- und Palliativversorgung zu verwenden.

Die Satzung wurde am 04.04.2008 auf der Gründungsveranstaltung beraten und beschlossen (siehe Gründungsprotokoll).

Berlin, 17.07.2008